

BL_GERICHTE 2013-01-18_530201261 vom 18. Januar 2013

BL Gerichte, 2013-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2013-01-18_530201261

FR: BL_GERICHTE 2013-01-18_530201261 du 18 janvier 2013

IT: BL_GERICHTE 2013-01-18_530201261 del 18 gennaio 2013

Regeste

Kapitalbezug, BGV Art. 79b

Erwägungen

E. 1

Mit Veranlagungsverfügung vom 8. Dezember 2011 wurden die Pflichtigen definitiv veranlagt. Dabei wurde ihnen der Einkauf in die 2. Säule in Höhe von Fr. 40'000.-- aufgerechnet.

E. 2

Mit Schreiben vom 30. Dezember 2011 erhoben die Pflichtigen gegen diese Veranlagungsverfügung Einsprache und beehrten die Zulassung des Abzugs in die berufliche Vorsorge in Höhe von Fr. 40'000.--. Zur Begründung führten sie aus, man habe bei der Gemeindeverwaltung die Auskunft erhalten, dass einem Steuerabzug nichts im Wege stehe. Das Ziel des Einkaufs in Höhe von Fr. 40'000.-- sei es gewesen, die berufliche Vorsorge zu verbessern. Mit den gleichen Mitteln sei keine Kapitalleistung ausgerichtet worden. Seit der Pensionierung am 1. Mai 2011 beziehe der Pflichtige von der D. Sammelstiftung für Personalvorsorge (nachfolgend: D.) ausschliesslich eine 100%-ige Rente. Als Kadermitarbeiter sei er am 1. Januar 1996 in den Genuss der zusätzlichen ausserordentlichen beruflichen Vorsorge der E.-Sammelstiftung für die berufliche Vorsorge (nachfolgend: E.) gekommen. Mit der Pension habe er sich für eine Kapitalauszahlung oder Rente entscheiden müssen. Als Pendant zur 100%-igen Rente der D. habe er sich für die Kapitalauszahlung der Fr. 91'241.-- entschieden. Dabei handle es sich im Vergleich zum Alterskapital der D. um einen 8-fach kleineren Betrag. Demzufolge seien die beiden Vorsorgeeinrichtungen von D. und E. gesondert zu betrachten. Es habe im Übrigen in keinem Moment die Absicht bestanden eine Besteuerung zu umgehen, weshalb man gerade deswegen bei der Gemeindeverwaltung F. nachgefragt habe.

E. 3

Mit Einsprache-Entscheid vom 17. August 2012 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung führte sie zusammenfassend aus, gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG dürften bei einem Einkauf die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Zweck der gesetzlichen Regelung sei es die Altersvorsorge zu sichern. Grundsätzlich seien Einkäufe zwar bis kurz vor der Pensionierung möglich. Einkäufe im Zusammenhang mit Alterskapitalleistungen würden jedoch in der Regel auf Steuerumgehung geprüft. Vorliegend falle die im Jahr erfolgte Kapitalauszahlung unstrittig in die dreijährige Sperrfrist. Der Einkauf von Fr. 40'000.-- sei somit zu Recht nicht zum Abzug zugelassen worden. Das Schweizer Vorsorgeprinzip gelte als ganzes unabhängig da-

von, ob eine oder mehrere Vorsorgestiftungen vorhanden seien. Würden Einkäufe mit anschließendem Kapitalbezug innert drei Jahren bezogen, seien diese steuerlich nicht zulässig.

E. 4

Mit Schreiben vom 14. September 2012 erhob der Vertreter der Pflichtigen Beschwerde und begehrte, 1. Die Beschwerde gegen den Einsprache-Entscheid vom 17. August 2012 betreffend die direkte Bundessteuer 2010 sei gutzuheissen und gestützt auf Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG der Einkauf von Fr. 40'000.-- vom steuerbaren Einkommen in Abzug zu bringen. 2. Eventualiter sei dem Beschwerdeführer, sollte er mit seinem ersten Antrag nicht durchdringen, aufgrund der von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) zugelassenen Übergangsregelung der Einkauf von Fr. 40'000.-- vom steuerbaren Einkommen in Abzug zu bringen. 3. Dem Vertreter der Beschwerdeführer sei Akteneinsicht zu gewähren und er sei an die Verhandlung des Steuergerichts einzuladen. 4. Dem Beschwerdeführer sei eine angemessene Kostenentschädigung für die Vertretung im Rechtsmittelverfahren auszurichten.

Zur Begründung führte er zusammenfassend aus, der Pflichtige habe vor der Pensionierung am 1. Mai 2011 zwei Vorsorgekassen angehört, der D. und der E.. Am 8. Dezember 2010 habe er zur Verbesserung der beruflichen Vorsorge bei der D. einen Einkauf von Fr. 40'000.-- getätigt. Am 8. Juni 2011 sei die Auszahlung des Altersguthabens von Fr. 91'241.15 durch die E. erfolgt. Das Bundesgericht habe in einem Leiturteil vom 12. März 2010 zu Art. 79b Abs. 3 BVG Stellung bezogen. In einer Analyse zu diesem Entscheid habe sich auch die SSK geäussert.

Die Steuerbehörde habe den Transferierungsprozess von einem Einkauf in eine steuerbegünstigte Kapitalauszahlung im Visier. Eine solche Transferierung des Einkaufs in eine Kapitalleistung anstatt in eine Rente könne nur durch diejenige Vorsorgeinstitution vorgenommen werden, welche sowohl Einkäufe vereinnahme als auch Kapitalleistungen ausrichte. Eine Transferierung von Einkäufen in steuerbegünstigte Kapitalleistungen finde nicht statt, wenn der Einkauf in der Basisvorsorgeeinrichtung stattfinde und die Kapitalleistung aus einer Kadervorsorgeeinrichtung geleistet werde. Mit Art. 79b Abs. 3 BVG sei nicht das Zusammenwirken von zwei unterschiedlichen Vorsorgeeinrichtungen angesprochen, was für den vorliegenden Fall wichtig sei.

In den parlamentarischen Beratungen sei es darum gegangen grobe Fälle von Missbrauch zu verhindern. Keineswegs sollte damit eine dreijährige Totalsperre eingeführt werden. Es sei zudem aufgrund des Einzelfalles zu entscheiden, ob ein Steuerumgehungstatbestand

vorliege. Dieser Nachweis sei von der Steuerbehörde zu erbringen. Es könne aufgrund des Bundesgerichtsentscheids nicht auf eine verobjektivierte Sperrfrist im Sinne des Steuerrechts geschlossen werden. Das Bundesgericht habe sich zur Frage, ob für die Einhaltung der Dreijahresfrist bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen oder Vorsorgeplänen eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen sei, nicht ausdrücklich geäussert. Vorliegend habe der Beschwerdeführer bis zu seiner Pensionierung der Pensionskasse seines Arbeitgebers (D.) und aufgrund seiner leitenden Funktion auch der Kadervorsorgestiftung der E. angehört. Bei der D. habe sich der Pflichtige ein Alterskapital von Fr. 738'000.-- inkl. des

Einkaufs von Fr. 40'000.-- welche per 1. Mai 2011 in eine Rente umgewandelt worden sei, erworben. Diese betrage Fr. 46'700.-- p.a. Zusammen mit der voraussichtlich zu erwartenden Rente der Ehefrau würden die Ehegatten ein Einkommen aus 1. und 2. Säule von Fr. 120'000.-- p.a. erhalten. Bei der Pensionierung habe der Beschwerdeführer bei der E. die Möglichkeit gehabt entweder das Kapital oder eine Rente zu beziehen. Das Kapital habe Fr. 91'000.-- betragen, woraus sich eine Rente von Fr. 6'000.-- habe errechnen lassen. Der Beschwerdeführer habe sich für den Kapitalbezug entschlossen. Das Bundesgericht halte in seinem Urteil fest, dass der Abzug nicht zugelassen werde, wenn eine Steuerumgehung vorliege. Vorliegend könne nicht von einer sachwidrigen oder absonderlichen Rechtsgestaltung gesprochen werden. Insbesondere führe das gewählte Vorgehen mittelfristig zu keiner Steuerersparnis.

Grundsätzlich bestehe kein Zusammenhang zwischen dem Vorsorgeplan der Basisvorsorgestiftung D. und dem Vorsorgeplan der E.. Beide Einrichtungen würden unabhängig voneinander funktionieren. Die Kadervorsorge habe die Funktion einer zusätzlichen Vorsorge erfüllt.

Mit der neuen Praxis habe sich nicht nur der Beschwerdeführer auseinandersetzen müssen sondern auch die Steuerbehörde. Dass diese Praxis noch nicht bereits im Sommer 2010 von allen Steuerbehörden entsprechend kommuniziert und angewendet worden sei, wäre verständlich. Falls sich der Beschwerdeführer mit seinen Anträgen nicht durchzusetzen vermöge, sollte ihm im Sinne einer Übergangsregelung in diesem Fall entgegengekommen werden.

E. 5

Das Alterskapital bei der D., welches seit der Pensionierung in Rentenform bezogen wird, betrug seinerzeit Fr. 738'806.-- inklusive dem Einkauf in Höhe von Fr. 40'000.-- und dasjenige bei der E., welches in Kapitalform bezogen wurde, Fr. 91'241.--.

a) Bei Zugehörigkeit zu mehreren Vorsorgeeinrichtungen fragt sich, ob eine konsolidierte Sichtweise anzuwenden ist oder ob jede Vorsorgeeinrichtung für sich zu betrachten ist. Der steuerliche Effekt, der mit Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG verhindert werden sollte, tritt auch bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen ein, was an sich für eine globale Betrachtungsweise sprechen würde. Vorsorgerechtlich hingegen können unter den "daraus resultierenden Leistungen" nur Leistungen verstanden werden, die aus dem Vorsorgeguthaben stammen, das zuvor mittels Einkaufs zusätzlich geäuftet wurde. Die gesetzliche Konzeption kann nicht auf dem Auslegungsweg unter Bezugnahme auf den steuerlich motivierten Zweck der Bestimmung geändert

Seite 11

bzw. ergänzt werden. Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG lässt somit eine konsolidierte Betrachtungsweise nicht zu. Da jedoch die Missbrauchsbestimmung von Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG eine Steuerumgehung im gleichen Umfeld nicht ausschliesst, ist in Fällen, in denen gleichzeitig ein Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung und ein Kapitalbezug aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung getätigt wird, das Vorliegen einer Steuerumgehung nach bisheriger Praxis zu prüfen (vgl. Marina Züger, a.a.O. in: ASA, Bd. 75 Nr. 9, S. 547f.).

b) Es wird im Nachfolgenden deshalb zu untersuchen sein, ob der Einkauf in Höhe von Fr. 40'000.-- bei der D. als Steuerumgehung zu qualifizieren ist.

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung, lässt den Abzug dann nicht zu, wenn eine Steuerumgehung vorliegt, insbesondere bei missbräuchlich steuerminimierenden, zeitlich nahen Einkäufen und Kapitalbezügen in/von Vorsorgeeinrichtungen, d.h. im Fall von gezielt vorübergehenden und steuerlich motivierten Geldverschiebungen in die 2. Säule, mit denen nicht die Schliessung von Beitragslücken angestrebt, sondern die Pensionskasse als steuerbegünstigtes Kontokorrent zweckentfremdet wird. Das Ziel eines Einkaufs von Beitragsjahren besteht im Aufbau bzw. der Verbesserung der beruflichen Vorsorge. Dieses Ziel wird namentlich dann offensichtlich verfehlt, wenn die gleichen Mittel kurze Zeit später - bei kaum verbessertem Versicherungsschutz - der Vorsorgeeinrichtung wieder entnommen werden (vgl. Entscheid des Bundesgerichts [BGE] 2C_658/2009 vom 12. März 2010, E. 2.1; vgl. auch Pra 95/2006 Nr. 116 E. 5.2; BGE Nr. 2A.660/2006 vom 08. Juni 2007, E. 5.1, www.bger.ch).

c) Der Pflichtige hat sein Alterskapital bei der D. mit Blick auf die sinkenden Umwandlungs- und Zinssätze um Fr. 40'000.-- also rund 5,7 % erhöht, wobei bereits vor der Einzahlung ein Kapital von knapp Fr. 700'000.-- geäufnet war und somit eine solide Rentenbasis schon während der Jahre der Äufnung geschaffen und nicht erst durch die Erhöhung des Alterskapitals erreicht wurde. Gemäss dem Anhang 2 Ziff. 5 des Personalvorsorge-Reglements der WIR-Bank (D.) ist festgehalten, dass falls Einkäufe getätigt wurden, die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden dürfen.

Der Pflichtige hat sich nach dem zusätzlichen Einkauf bei der D. für die Rente und nicht für eine Kapitalauszahlung aus dieser Kasse entschlossen. Damit ist ein Hin- und Herschieben von Geldern nicht auszumachen und eine rein steuerlich motivierte Einzahlung nicht ersichtlich. Das Gegenteil ist der Fall. Der Beschwerdeführer erhält inklusive des Einkaufs eine

Seite 12

höhere Rente, wobei auch der Anteil des Einkaufs kontinuierlich ausbezahlt wird und so zur Besteuerung gelangt. Insofern kann vorliegend auch nicht die Rede davon sein, dass der Beschwerdeführer nur aus steuerlichen Aspekten gehandelt hat und nicht von der Verbesserung seiner Vorsorgesituation zum Einkauf motiviert war (vgl. hierzu auch Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau, Abzugsfähigkeit von Nachzahlungen ins BVG-Kapital, Verwaltungsgericht TVR 2011 Nr. 14 E. 3.3.2). Eine Steuerersparnis ist im Ergebnis deshalb nicht auszumachen, da der eingekaufte Betrag sukzessive nach Auszahlung besteuert wird, was letztlich lediglich eine Verschiebung des Zeitpunkts der Besteuerung bewirkt. Eine sachwidrige oder gar absonderliche Rechtsgestaltung, welche den wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig unangemessen erscheint, lässt sich auch nicht erblicken.

Sodann bezog der Pflichtige das Kapital bei der E. in Höhe von Fr. 91'241.--. Dieser Betrag entspricht, rechnet man das Alterskapital der D. in Höhe von Fr. 738'806.-- hinzu, einem Anteil von rund 11 % des gesamten Altersguthabens des Pflichtigen, wobei hier keine Einkäufe stattgefunden haben. Die Motivation das Kapital entweder in Rentenform oder in Kapitalform zu beziehen ist vorliegend irrelevant. Bei der Versicherung der E. handelt es sich um eine sog. ausserobligatorische berufliche Vorsorge, um eine sog. Kader- oder Bel-étage-Versicherung, welche die BVG-Leistungen im Rahmen des Obligatoriums erweitert und unter den gleichen gesetzlichen Regelungen wie das Obligatorium zu

beurteilen ist. Gemäss dem Reglement der E.-Sammelstiftung Art. 7 dürfen die aus einem Einkauf resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge bezogen werden. Mangels eines solchen Einkaufs war der Bezug demzufolge ohne weiteres möglich und hat die Vorsorgeeinrichtung auch nicht interveniert.

d) Für eine sogenannt konsolidierte Betrachtungsweise der Vorsorgeeinrichtungen fehlt nach Ansicht des Steuergerichts die Rechtsgrundlage sowohl im BVG wie auch im Steuergesetz. Auch musste der Pflichtige bei genauem Studium der beiden Reglemente nicht davon ausgehen, dass die veranlagende Behörde auf jedwede Einzahlung abstellt und die Alterskapitalien grundsätzlich zusammenzählt. Falls es sich wie in vorliegendem Fall um zwei unterschiedliche Vorsorgekassen handelt, die eine zudem den überobligatorischen Bereich abdeckt, ist eine Gesamtbetrachtung umso weniger gerechtfertigt, da auch jede Vorsorgeeinrichtung nur ihren Bereich überprüfen kann, um somit eine Kapitalauszahlung bei vorherigem Einkauf zu verhindern. Offen gelassen werden kann an dieser Stelle, wie zu entscheiden wäre, wenn es sich um einen Fall handelt, in welchem ein Versicherter bei derselben Kasse sowohl eine obli-

Seite 13

gatorische wie auch eine ausserobligatorische Versicherung in Anspruch nimmt, der Steuerpflichtige in den einen Sparplan eine Kapitaleinzahlung tätigt und aus der anderen in der Folge eine Auszahlung verlangt.

Wörtlich geht es in Art. 79b Abs. 3 BVG um die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen, welche innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden dürfen. Zwischen der Kapitalleistung und dem Einkauf besteht vorliegend keinerlei Zusammenhang. Eine andere als diese Sichtweise ist gesetzlich nicht geregelt und würde, folgte man der Interpretation im Sinne der SSK - nämlich eine Gesamtbetrachtung pro steuerpflichtige Person unbesehen der Tatsache, ob es sich um mehrere Vorsorgeeinrichtungen oder Sparpläne handelt, vorzunehmen - die Gesetzesnorm überdehnen.

E. 6

Entscheidend ist bei einer getrennten Beurteilung von Vorsorgeplänen, dass eine Steuerumgehung ausgeschlossen werden kann. Demzufolge ist eine differenzierte Betrachtung anzustreben. So führte das Bundesgericht in einem Urteil vom 5. November 2010 aus, dass der Vorsorgegedanke erkennbar sein müsse und eine Einzahlung nicht primär der Steuerersparnis dienen dürfe (vgl. Entscheid des Bundesgerichts 2C_240/2010 vom 5. November 2010, E. 7.3.3 in: Steuer Revue, Nr.5/2011, S. 375 ff. Nicht zu befürworten wäre demzufolge die Zulassung eines Abzugs im Falle mehrerer Vorsorgeeinrichtungen, wenn es sich erweisen sollte, dass vor der Einzahlung ein vollkommen ungenügender Versicherungsschutz bestanden hat und eine genügende Deckung lediglich mittels einer zusätzlichen, entsprechend hohen Einkaufssumme erreicht werden konnte, die finanzielle Lage der Pflichtigen aber bereits einen wesentlich früheren Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung gestattet hätte. Denn in einem solchen Fall muss davon ausgegangen werden, dass es sich noch um eine kurzfristige Mittelverschiebung vor der Pensionierung handelt, von der man in Form einer höheren Steuerersparnis beabsichtigt zu profitieren. Diesfalls würde die steuerliche Planung im Vordergrund stehen und nicht vorderhand die Verbesserung des Pensionsanspruchs. Ein allfälliger Missbrauch von Einkäufen in die Vorsorgeeinrichtung ist über die Prüfung einer Steuerumgehung festzustellen.

Vorliegend bezweckte der Einkauf lediglich einen Ausgleich für die tendenziell nach unten sinkenden Umwandlungssätze sowie die ebenfalls sinkende Verzinsung. Der Einkauf in Höhe von Fr. 40'000.-- hat demzufolge zu einer Verbesserung der Rentensituation geführt, wo- bei mit dieser Rechtsgestaltung im Ergebnis aus den genannten Gründen kein Steuervorteil erlangt wurde und dabei eine Steuerumgehung auch nicht erkennbar ist. Zudem ist mit Blick auf

Seite 14

die Vermögenssituation der Pflichtigen im Jahre 2011 keine Absicht erkennbar, dass die Be- schwerdeführer noch kurzfristig versucht hätten Geld in ihre Pensionskasse einzuschiessen, um daraus in erster Linie einen steuerlichen Profit zu erlangen. Eine derartige Annahme ist schon in Anbetracht der Höhe der Einzahlung nicht haltbar.

E. 7

Schliesslich machen die Beschwerdeführer geltend, sie seien in ihrem Vertrauen auf die behördliche Auskunft zu schützen. Vor dem Einkauf habe man die zuständige Stelle der Ge- meindeverwaltung konsultiert, welche eine verbindliche Auskunft erteilt habe.

a) Der Grundsatz des Vertrauensschutzes verleiht Anspruch auf Schutz des be- rechtigten Vertrauens in behördliche Zusagen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begrün- dendes Verhalten einer Behörde. Der Einzelne muss sich auf Informationen oder auf das Ver- halten einer Behörde verlassen können, wenn gemäss der bundesgerichtlichen Rechtspre- chung folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: a) Wenn die informierende Behörde für die Erteilung der Auskunft zuständig war, b) die steuerpflichtige Person nicht erkennen konnte, dass es sich um eine unrichtige Auskunft handelte, c) sie im Vertrauen auf die Auskunft bereits Dispositionen getroffen hat, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können, d) die mass- gebenden Rechtsnormen seit der Auskunftserteilung nicht geändert haben und e) das öffentli- che Interesse einer Verbindlichkeit der unrichtigen Auskunft nicht entgegen steht (vgl. Häfe- lin/Haller/Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Auflage, Zürich 2012, N 823; Simonek in: Nefzger/Simonek/Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, 2 N 1 ff.; Müller/Schefer, Grundrechte der Schweiz, 4. Auflage, Bern 2008, S. 25 ff.).

b) In seiner Einsprache führt der Pflichtige aus, dass er sich telefonisch bei der Gemeindeverwaltung erkundigt habe. Vorliegend ist jedoch weder die Anfrage noch die Antwort der zuständigen Behördenstelle aktenkundig und kann demzufolge nicht mehr nachvollzogen werden. Ein Vertrauensschutz besteht aufgrund dieser Sachlage nicht.

Aus all diesen Gründen erweist sich die Beschwerde als begründet und ist gutzuheissen und der Abzug in Höhe von Fr. 40'000.-- zum Abzug vom steuerbaren Einkommen zuzulassen.

Seite 15

E. 8

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind den Beschwerdeführern keine Verfah- renskosten aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG) und ist ihnen eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 2'625.75 zuzusprechen (Art. 144 Abs. 4 DBG).

Seite 16

Demgemäss wird erkannt:

://:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.